



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 29. Juli 2017

Nr. 30

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Errichtung eines Masts zur Anbindung des neu zu errichtenden Umspannwerks Wintertal an die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Büren – Olsberg, Bl. 1561 S. 257 – Antrag der Stadt Arnsberg gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG Renaturierung der Ruhr im Ortsteil Bruchhausen, Eikelnswiese S. 258 – Bundestagswahl 2017 S. 258 – 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen: Festlegung des Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen „Im Tempel“ einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 12 sowie Umwandlung des bestehenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen „Hahnenbecke“ in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich S. 258 – Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlagener Straße 26, 58540 Meinerzhagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb/Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen S. 259 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 260 – Antrag der Firma WestAluTec GmbH, Stefansbecke 27, 45549

Sprockhövel, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr S. 260

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung - Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 4. 7. 2017 die am 13. 6. 2017 vom Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welper beschlossene Neufassung der Satzung für die Sparkasse SoestWerl genehmigt. Satzung der Sparkasse SoestWerl S. 260 – Hinweisbekanntmachung über die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Aggerverbandes S. 261 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 261 + S. 262 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 262 – desgl. S. 262 + S. 263 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 263 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 263

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 263 – Hinweis S. 263

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

515. Errichtung eines Masts zur Anbindung des neu zu errichtenden Umspannwerks Wintertal an die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Büren – Olsberg, Bl. 1561

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 7. 2017
64.21.3.4-2017-2

Öffentliche Bekanntmachung

Die PHILMA Ventus Service GmbH & Co. KG, Brilon, beabsichtigt das Umspannwerk Wintertal an die bereits bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Büren – Olsberg, Bl. 1561 anzuschließen. Die Anbindung soll dem Anschluss von Windparks dienen. Da an den entsprechenden Tragmasten der Hochspannungsfreileitung aus statischen Gründen keine Quertraverse

angebracht werden kann, muss ein Mast aufgestellt werden. Dieser wird in der Achse der 110-kV-Freileitung und in einer Entfernung von ca. 25 Metern zu dem vorhandenen Freileitungsmasten aufgestellt. Die Länge der Anbindung bis zum Portal des Umspannwerks beträgt ebenfalls 25 Meter. Auf diesem Stück werden drei Leiterseile mit sogenannten Steigleitungen senkrecht nach oben gespannt und eine Verbindung zu den Seilen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung hergestellt. Zwischen diesen Steigleitungen werden noch Abstandshalter montiert um den Kontakt zwischen den Steigleitern zu verhindern. Die Höhe der Beseilung zwischen dem Hilfsmasten und dem Portal des Umspannwerks über dem Gelände beträgt 8,50 Meter.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antrags-

unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungeneingesehen> werden.

Im Auftrag:

gez. Klagges

(223) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 257

516. Antrag der Stadt Arnsberg gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG Renaturierung der Ruhr im Ortsteil Bruchhausen, Eikelnswiese

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 7. 2017
54.03.01.02-958004-2017

Die Stadt Arnsberg plant im Zuge der Umsetzung der Vorgaben und Ziele der EU WRRL weitere Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele im Bereich „Bruchhausen-Eikelnswiese“ von ca. Ruhr km 166+500 bis Ruhr km 169+000 im Stadtteil Bruchhausen.

Mit der Maßnahme erfolgt die strukturelle Verbesserung und ökologische Aufwertung der bisher stark ausgebauten Ruhr im betroffenen Bereich.

Neben den Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. der strukturellen Aufwertung der Gewässersohle und des Uferbereiches, wird durch den Einbau von Totholz und die Aufweitung des Gewässers auch die Anbindung der bisher abgekoppelten Aue in Teilbereichen erreicht.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben der Stadt Arnsberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 2 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(167) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 258

517. Bundestagswahl 2017

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 7. 2017
31.02.02-002/2016-003

Für den Wahlbezirk 138 Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis I wurde Herr Beigeordneter Thomas Huyeng – Stadtverwaltung Hagen, 58095 Hagen – anstelle des Herrn Oberbürgermeisters Erik O. Schulz – Stadtverwaltung Hagen, 58095 Hagen – zum Kreiswahlleiter bestellt.

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 258

518. 12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen: Festlegung des Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen „Im Tempel“ einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 12 sowie Umwandlung des bestehenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen „Hahnenbecke“ in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich

Hier: Öffentliche Auslegung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 7. 2017
32.01.02.01-08.09-12.Änd.

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 6. 7. 2017 beschlossen, das Erarbeitsverfahren für die 12. Änderung des o.g. Regionalplan-Teilabschnittes einzuleiten.

Die Regionalplanänderung bezieht sich auf zwei Flächen im Gebiet der Stadt Meinerzhagen. Im Bereich östlich der Straße „Im Tempel“ und nördlich der L 306 (Marienheider Straße) wird beabsichtigt, zur Sicherung betriebsgebundener Erweiterungsflächen für den Metallverarbeitungsbetrieb OTTO FUCHS KG den Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen „Im Tempel“ (ca. 11 ha) zeichnerisch festzulegen und die Erläuterung zum textlichen Ziel 12 des Regionalplans entsprechend der Zweckbindung zu ergänzen. Im aktuellen Regionalplan ist dieser Standort als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Gleichzeitig soll im Ortsteil Hahnenbecke nördlich der L 528 (Weststraße) eine Umwandlung des bestehenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen „Hahnenbecke“ (ca. 8 ha) in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich erfolgen.

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 10 Abs. 1 ROG und § 13 Abs. 1 und 2 LPlG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu unterrichten und Stellungnahmen abzugeben.

Die Unterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht) zur 12. Änderung des Regionalplanes liegen im Zeitraum

vom 14. 8. 2017 bis einschließlich 16. 10. 2017

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich aus:

a) Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 -Regionalentwicklung-
Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss
59821 Arnsberg

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Knepper: Raum 133, Telefon: 02931/82-2343

b) Märkischer Kreis
FD 44.4 – Umweltschutz und Planung
Heedfelder Str. 45, 3. Etage, Raum 311
58509 Lüdenscheid

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr

Auskunft erteilen bei Bedarf Herr Strunk: Raum 311, Telefon 02351/966-6887 und Herr Hesse: Raum 311, Telefon: 02351/966-6394

Die ausgelegten Unterlagen können außerdem elektronisch über das Internet unter folgender Adresse www.bra.nrw.de/3608259 eingesehen und heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift auf folgenden Wegen abgegeben werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg

- per E-Mail an regplan.aenderung@bra.nrw.de

- durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift bei den oben genannten Auslegungsstellen.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 12. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Lemser

(388) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 258

519. Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb/Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 7. 2017
53-Do-0018/17/3.8.1-Ry

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 8 a BImSchG vom 18. 7. 2017

Der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen, wurde auf ihren Antrag vom 17. 2. 2017 mit Datum 18. 7. 2017, Az.: -53-Do-0018/17/3.8.1-Ry- die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Errichtungsmaßnahmen gemäß § 8 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die beantragte Änderung der Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Verarbei-

tungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag auf Ihrem Grundstück in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35, Flurstück 275, erteilt.

Zulassungsumfang:

- Die Erweiterung der bestehenden Gießanlagen (NG 1 und NG 2) durch die Errichtung eines dritten Gießbereichs (NG 3) mit einer Abgießleistung von max. ca. 80 t/d bei einer Bruttoschmelzleistung von ca. 27 000 t/a bestehend aus:
 - einem erdgasbeheizten 40 t Zweikammerschmelzofen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW für Aluminium (Hertwich-Schmelzofen) mit Chargieraufzug und Abkrätz-(Abschaum)maschine;
 - ein induktivbeheizter 30 t Warmhalteofen für Aluminium
 - Entgaser
 - Keramikfilter
 - Gießmaschine (Strangguss)
 - Stangenkipper zum Transport der Stangen in die Blockbearbeitung
 - Entstaubungsanlage mit der Emissionsquelle Q 117
- Schalltechnische Optimierungsmaßnahmen im Gießereibereich NG 1
- Auf den Antrag vom 10. 7. 2017, wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im überwiegenden Interesse der Antragstellerin (OTTO FUCHS KG) die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet.

Die Zulassung gemäß § 8 a BImSchG wurde mit Auflagen verbunden, die sich im Wesentlichen auf Vorgaben zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz, zur Löschwasserrückhaltung, zum Arbeits-, Boden- und Brandschutz beziehen.

Die gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert am 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304), erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Auslegung:

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich seiner Begründung kann

vom 29. 7. 2017 bis einschließlich 12. 8. 2017

im Internet unter http://www.bezreg_arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Arnsberg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Besondere Hinweise:

Der Bescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/eingesehen> werden.

Im Auftrag:

gez. Farsbotter

(405) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 259

520. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 7. 2017
25.16-1.3-74.67

Dem Unternehmen Bernie-Tours, Inh.: Michael Berensmeier e.K., Am Siek 5, 59557 Lippstadt, wurden am 4. 8. 2016 von mir die Genehmigungsdokumente zur Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG ausgestellt.

Aus den Genehmigungsdokumenten ist die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-1116-0004 verloren gegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Jürgens

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 260

521. Antrag der Firma WestAluTec GmbH, Stefansbecke 27, 45549 Sprockhövel, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29. 7. 2017
53-Do-0017/17/3.10.1-Ue

Öffentliche Bekanntmachung

In dem Genehmigungsverfahren der Firma WestAlutech GmbH, Stefansbecke 27, 45549 Sprockhövel auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Eloxalanlage gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 45549 Sprockhövel, Stefansbecke 27, Gemarkung Haßlinghausen, Flur 6, Flurstücke 968, 1093 hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutz-

gesetzes (9. BImSchV) entschieden, dass der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 6. 5. 2017 vorgesehene Erörterungstermin, der am 9. 8. 2017, ab 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel stattfinden sollte, nicht durchgeführt wird.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/eingesehen> werden.

Im Auftrag:

gez. Farsbotter

(137) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 260

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

522. Öffentliche Bekanntmachung Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 4. 7. 2017 die am 13. 6. 2017 vom Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver beschlossene Neufassung der Satzung für die Sparkasse Soest-Werl genehmigt.

Satzung der Sparkasse SoestWerl

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Sparkasse SoestWerl mit dem Sitz in Soest ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.

(3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.



§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Zweckverband der Sparkasse SoestWerl - Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr).

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht in der Zeit bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus

- dem vorsitzenden Mitglied
- 22 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- 8 Dienstkräften der Sparkasse

(2) Der Verwaltungsrat besteht in der ab 2020 beginnenden Kommunalwahlperiode aus

- dem vorsitzenden Mitglied
- 13 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- 7 Dienstkräften der Sparkasse

(3) Der Verwaltungsrat besteht in den ab 2025 beginnenden Kommunalwahlperioden aus

- dem vorsitzenden Mitglied,
- 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- 6 Dienstkräften der Sparkasse.

(4) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen alle Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 5

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
- Der Verwaltungsrat kann 1 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, das Gebiet des Kreises Soest und der angrenzenden Kreise sowie die kreisfreie Stadt Hamm.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, jedoch frühestens am 1. 1. 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. 4. 2009 außer Kraft.

Soest, 13. 6. 2017

gez. Malte Dahlhoff

Verbandsvorsteher
(466)

gez. Hans Dicke

stv. Verbandsvorsteher
Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 260

523. Hinweisbekanntmachung über die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Aggerverbandes

Die Verbandsversammlung des Aggerverbandes hat am 19. 6. 2017 den testierten Jahresabschluss 2016 festgestellt. Der Jahresabschluss wird gem. § 33 AggerVG i. V. m. § 18 der Satzung des Aggerverbandes durch Veröffentlichung im Internet (www.aggerverband.de) öffentlich bekannt gemacht. Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten beim Aggerverband, Sonnenstr. 40, 51645 Gummersbach eingesehen werden.

Gummersbach, 19. 6. 2017

Der Vorstand

gez. Prof. Dr. Lothar Scheuer

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 261

524. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE40 4305 0001 0321 1167 09 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0321 1167 09 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 10. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 111/17

Bochum, 13. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 261

525. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE83 4305 0001 0319 1528 49, DE44 4305 0001 0319 1628 63 und DE92 4305 0001 0319 1673 34 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE83 4305 0001

0319 1528 49, DE44 4305 0001 0319 1628 63 und DE92 4305 0001 0319 1673 34 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 10. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

K 112/17

Bochum, 13. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 261

526. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE63 4305 0001 0305 2704 72 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE63 4305 0001 0305 2704 72 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 10. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 110/17

Bochum, 13. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 262

527. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE40 4305 0001 0315 5094 30 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE40 4305 0001 0315 5094 30 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 10. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 109/17

Bochum, 13. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 262

528. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 30. 3. 2017 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE62 4305 0001 0314 1821 71 und DE47 4305 0001 0317 5097 35 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE62 4305 0001 0314 1821 71 und DE47 4305 0001 0317 5097 35 werden für kraftlos erklärt.

B 45/17

Bochum, 17. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 262

529. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 30. 3. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0333 1648 20 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0333 1648 20 wird für kraftlos erklärt.

M 46/17

Bochum, 17. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 262

530. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30. 3. 2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE69 4305 0001 0306 2258 14 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE69 4305 0001 0306 2258 14 wird für kraftlos erklärt.

Sch 47/17

Bochum, 17. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 262

531. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 30. 3. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE61 4305 0001 0360 5323 78 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE61 4305 0001 0360 5323 78 wird für kraftlos erklärt.

B 48/17

Bochum, 17. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 262

532. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30. 3. 2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0300 3695 92 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE12 4305 0001 0300 3695 92 wird für kraftlos erklärt.

O 49/17

Bochum, 17. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 263

533. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30. 3. 2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE90 4305 0001 0344 2801 85 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE90 4305 0001 0344 2801 85 wird für kraftlos erklärt.

M 50/17

Bochum, 17. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 263

534. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 311 054 761 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 7. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 263

535. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 305 190, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13. 7. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 263

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Wegen der Übernahme des Siegerland-Kollegs, 57076 Siegen, durch das WBK der Stadt Siegen wird der Förderverein des Siegerland-Kollegs (VR 1785 Amtsgericht Siegen) zum 31. 7. 2017 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Matthias Leicher, Hähnerweg 9, 57518 Betzdorf,
Christel Franke, Fürst-Bülow-Str. 10, 57072 Siegen,
Elisabeth Bautzmann, Hubacher Weg 11, 57072 Siegen. (48)

Hinweis:

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Dedy/Schneider**, Gemeindeordnung NRW, 42. Auflage, Preis der Neuerscheinung 10,- EUR, ISB-Nr. 978-3-555-01943-7, wird hiermit hingewiesen. (26)



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING